

Kostenbeteiligung

Arbeitsentgelt, welches in Werkstätten für behinderte Menschen erzielt wird, ist keine zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII; Anwendbarkeit von § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII; Maßgeblichkeit des durchschnittlichen Monatseinkommens des Vorjahrs gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII
 § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII,
 § 94 Abs. 6 S. 2 und 3 SGB VIII,
 § 93 Abs. 4 SGB VIII iVm § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII
 VG Dresden 18.4.2018 – 1 K 2114/16

1. Das in Werkstätten für behinderte Menschen erlangte Arbeitsentgelt wird grundsätzlich zweckfrei gewährt und ist von dem behinderten Menschen in Anwendung der §§ 91 ff SGB VIII regelmäßig nicht unabhängig vom Einkommen einzusetzen.
2. Die in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw. keinen Kostenbeitrag zu erheben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitragsschuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein.
3. § 93 Abs. 4 SGB VIII findet auch bei vollstationären Leistungen iSd § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII Anwendung.

Aus den Gründen: Die Klage hat Erfolg. [...]

Unter Beachtung dessen ist die Klage auch begründet, weil der Bescheid vom 15.2.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.8.2018 rechtswidrig ist und die Kl. in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Zwar besteht zwischen den Bct. zu Recht Einigkeit darüber, dass die Kl. für den gegenständlichen Zeitraum als Empfängerin von Leistungen nach §§ 41, 34 SGB VIII grundsätzlich kostenbeitragspflichtig ist (vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII iVm § 91 Abs. 1 Nr. 8 und 5 Buchst. b SGB VIII). Die Heranziehung zu derartigen Beiträgen erfolgt nach § 92 Abs. 2 SGB VIII durch Festsetzung via Leistungsbescheid, wobei die Kl. gem. § 92 Abs. 1 SGB VIII aus ihrem Einkommen heranzuziehen ist. Die gegenständlichen Beiträge wurden jedoch in rechtswidriger Weise festgesetzt.

Die Kl. ist insbesondere nicht gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII verpflichtet, die seitens der AWO gezahlten Beträge ungeachtet eines einkommensabhängigen Kostenbeitrags einzusetzen. Nach dieser Vorschrift zählen Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zwar nicht zum Einkommen, jedoch sind sie unabhängig hiervon einzusetzen. Die Vorschrift des § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII soll verhindern, dass für ein und denselben Zweck Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Von einer solchen Zweckidentität ist immer dann auszugehen, wenn sowohl die jeweilige Geldleistung als auch die Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Deckung desselben Bedarfs dienen (vgl. jurisPK/Krome SGB VIII, Stand: 2014, SGB VIII § 93 Rn. 24). Die Zweckgleichheit der konkreten Leistung ist dabei unter Bezug auf die konkrete Maßnahme der Jugendhilfe zu ermitteln (Urt. BVerwG 18.4.2013 – 5 C 18.12 Rn. 14). Bei den für die Tätigkeit der Kl. in der Werkstatt gezahlten Geldern fehlt es an einer solchen Zweckgleichheit zur gewährten Leistung der Jugendhilfe.

Der Kl. wird nach § 41 SGB VIII iVm § 34 SGB VIII eine vollstationäre Hilfe in Form einer Betreuung in einer Außenwohngruppe eines Wohnheims für behinderte Menschen gewährt. Neben unterhaltssichernden und pädagogischen Aspekten dient diese Leistung der Jugendhilfe vor allem auch der Förderung einer selbstständigen Lebensweise sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Kl. (vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 34 S. 1 SGB VIII, §§ 39, 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Den an die Kl. gezahlten Entgelten der Werkstatt wohnen derartige Zwecke jedoch nicht inne.

Denn grundsätzlich dienen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zu denen auch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gehört) der Herstellung, Erhaltung sowie der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen (vgl. § 33 Abs. 1 SGB IX aF = § 49 Abs. 1 SGB IX nF). Zwar lässt sich sagen, dass der den Geldleistungen zugrunde liegenden Beschäftigung in der Werkstatt durchaus eine persönlichkeitsentwickelnde Zweckrichtung zuzusprechen ist. Auch § 39 SGB IX vom 19.6.2001 (BGBl. 2001 I, 1046 [1047]), welcher hier in der zuletzt durch Gesetz vom 14.12.2012 (BGBl. 2012 I, 2598) geänderten Fassung anzuwenden ist (vgl. heute § 56 SGB IX nF), erklärt die Weiterentwicklung der Persönlichkeit zum ausdrücklichen Ziel der Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen. Anknüpfungspunkte sind insoweit jedoch die vorgelagerten Tätigkeiten und arbeitsbegleitenden Maßnahmen in der Werkstatt. Persönlichkeitsentwickelnde Aspekte bestehen daher etwa bei einer angemessenen beruflichen (Aus-)Bildung oder der Partizipation am Arbeitsleben durch Schaffung eines geregelten Tagesablaufs sowie bei Maßnahmen, die der Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dienen. Für die vorliegend zu betrachtende konkrete Geldleistung gilt dies aber nicht.

Denn die Einnahmen aus der Werkstatttätigkeit werden der Kl. gem. § 5 Abs. 1 des Werkstattvertrags als Arbeitsentgelt und damit grundsätzlich zweckfrei gewährt. Zwar steht das Arbeitsentgelt im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Arbeitstätigkeit. Maßgeblich für § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII ist jedoch nicht der Zweck der Tätigkeit, sondern der für die Geldleistung bestimmte Zweck. Auf den Zweck der zugrunde liegenden Tätigkeit kommt es, anders als etwa bei § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII, nicht an. Das Arbeitsentgelt stellt somit auch in Werkstätten für behinderte Menschen eine bloße Gegenleistung für die geleistete Arbeit dar und verfolgt als reine Geldleistung keine auf die Entwicklung der Persönlichkeit gerichteten Ziele.

Darüber hinaus ist den an die Kl. gezahlten Entgelten auch keine unterhaltssichernde Zweckbestimmung zu entnehmen. Ebenso wie bei üblichem Arbeitsentgelt oder entsprechenden Ersatzleistungen kann diesen Geldleistungen keine bestimmte Zweckwidmung entnommen werden (vgl. etwa Urt. BVerwG 18.4.2013 – 5 C 18.12 Rn. 15 zum Elterngeld). Denn der Empfänger soll über sein Einkommen frei verfügen, ohne dass er gezwungen wäre, hiervon seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dass mit Arbeitsentgelten in aller Regel auch der notwendige Lebensunterhalt aufgebracht wird, steht dieser Beurteilung nicht entgegen, weil das Entgelt als Gegenstück zur erbrachten Leistung gezahlt wird. Ohne entspre-

chende Beschäftigung bzw Arbeitstätigkeit gibt es keinen Lohn [...]. [...]

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass nach § 138 Abs. 2 SGB IX aF (§ 221 Abs. 2 SGB IX nF) das von den Werkstätten gewährte Arbeitsentgelt ua aus einem Grundbetrag besteht, der in der Höhe dem Ausbildungsgeld entspricht, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt geleistet hat. Insoweit ist zwar festzustellen, dass dem Ausbildungsgeld nach §§ 112 ff SGB III nach überwiegender Auffassung eine unterhaltssichernde Funktion zugesprochen wird (vgl für den bis zum 31.3.2012 geltenden § 104 SGB III aF etwa jurisPK/Krome SGB VIII § 93 SGB VIII Rn. 24; Beschl. OVG Lüneburg 28.7.2009 – 4 PA 250/08; Beschl. VGH München 27.6.2011 – 12 C 10.1472; Urt. VG Magdeburg 10.10.2011 – 4 A 110/11; Urt. VG Ansbach 20.9.2007 – AN 14 K 05.02915 sowie Urt. LSG LSA 28.8.2009 – L 8 SO 10/08). Soweit das Gesetz jedoch lediglich auf die Höhe des Geldbetrags verweist, überträgt die Regelung nicht zugleich auch den dem Ausbildungsgeld zugesprochenen unterhaltssichernden Zweck. Vielmehr soll sich das (Mindest-)Entgelt der Werkstatt lediglich an diesem Betrag orientieren, weil es an detaillierten Entgeltvorschriften für Tätigkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen fehlt. Die Norm des § 138 Abs. 2 SGB IX aF = § 221 Abs. 2 SGB IX nF) hat mit seiner Einführung jene des § 54b Abs. 2 SchwbG beinahe wortgleich in das SGB VIII übertragen. § 54b Abs. 2 SchwbG wiederum wurde zur gesetzlichen Umsetzung des § 13 WVO eingeführt (vgl BT-Drs. 13/2440, 32) [...]. [...]

Hieraus wird deutlich, dass mit der Anknüpfung an das Ausbildungsgeld lediglich ein Betrag festgelegt werden sollte, der als Gegenleistung für die Tätigkeit in der Werkstatt mindestens gewährt werden soll. Der Grundbetrag sollte (anders als beim Ausbildungsgeld nach §§ 112 ff SGB III) jedoch einheitlich sein und gerade nicht vom Bedarf des jeweiligen Beschäftigten abhängen. Darüber hinaus ist zu dem der Höhe des Ausbildungsgelds entsprechenden Mindestbetrag ein Steigerungsbetrag zu zahlen, welcher der Leistung angemessen sein soll und insoweit auf die erbrachte Arbeitsleistung ausdrücklich Bezug nimmt. Dass aus einer höheren bzw qualitativ höherwertigen Arbeitsleistung und dem folglich höheren Steigerungsbetrag zugleich auch ein erhöhter Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts folgen soll, überzeugt nicht.

Schließlich vermag auch der Umstand, dass die AWO der Kl. mit dem Entgelt zugleich auch ein „Arbeitsförderungsgeld“ ausgezahlt hat, keine (teilweise) Zweckgleichheit zu begründen. [...] Denn nach der Intention des Gesetzgebers wird das Arbeitsförderungsgeld vielmehr an die Werkstätten gezahlt, um diese finanziell zu entlasten und ihnen zu ermöglichen, den Beschäftigten höhere Arbeitsentgelte zu zahlen [...]. [vgl] Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/5800, 28) zum hierzu ursprünglich eingeführten § 43 S. 1 SGB IX aF [...]. [...]

Unter Berücksichtigung dessen wollte der Gesetzgeber die Werkstätten mit der Zahlung des Arbeitsförderungsgelds dergestalt entlasten, dass er deren Zuwendungen an die Menschen mit Behinderungen finanziell subventioniert und die Werkstätten so in der Lage sind, höhere Arbeitsentgelte zu gewähren. Die Arbeitsentgelte sollen durch diese Leistung be-

zuschusst und die Arbeit der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten gefördert werden. Dieser insoweit mittelbar gewährten Entgeltzahlung wohnt aber ebenso wie den übrigen Beträgen keine unterhaltssichernde Zweckrichtung zugunsten der Kl. inne (aA Urt. VG Magdeburg 10.10.2011 – 4 A 110/11 mit Verw. auf Beschl. OVG Münster 27.2.2007 – 12 A 2840/05). Denn auch insoweit handelt es sich bei der Auszahlung durch die Werkstatt um Arbeitsentgelt, welches grundsätzlich zweckfrei gewährt wird.

Unter Berücksichtigung dessen war die Kl. daher mangels entsprechender Zweckgleichheit nicht verpflichtet, die seitens der AWO gewährten Entgelte für ihre Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII unabhängig vom Einkommen einzusetzen.

Soweit der Bekl. folglich zu Recht die Einnahmen der Kl. als Einkommen iSd § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII berücksichtigt und bezüglich des Umfangs § 94 Abs. 6 SGB VIII angewandt hat, erfolgte die Festsetzung des Kostenbeitrags aber gleichwohl bereits deswegen rechtswidrig, weil der Bekl. sein nach § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII eingeräumtes Ermessen nicht ausgeübt hat. Denn danach kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Letzteres ist vorliegend der Fall.

Wie bereits ausgeführt, bezweckt die der Kl. gewährte Hilfe nach § 41 SGB VIII iVm § 34 SGB VIII vor allem auch die Förderung einer selbstständigen Lebensweise sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Kl. (vgl § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, § 34 S. 1 SGB VIII, § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Unter Verweis auf obige Ausführungen ist zwar davon auszugehen, dass das der Kl. gezahlte Entgelt diesen Zwecken nicht unmittelbar dient. Bei der der Geldzahlung zugrunde liegenden und für § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII maßgeblichen Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen ist dies dagegen anzunehmen. Denn neben § 39 SGB IX aF (= § 56 SGB IX nF) erklärt auch § 2 Abs. 1 des Werkstattvertrags die Weiterentwicklung der Persönlichkeit zum ausdrücklichen Ziel der Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Mit der dortigen Arbeitsmöglichkeit wird die Kl. in ihrer Selbstständigkeit gestärkt und ihr wird die Möglichkeit gegeben, mit begleitenden Maßnahmen am Arbeitsleben zu partizipieren.

Soweit der Bekl. für die Anwendung des § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII neben der Zweckdienlichkeit auch eine Gemeinnützigkeit der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit verlangt, hält die Kammer eine solche Einschränkung im Ergebnis der Auslegung nicht für notwendig.

Zwar benennt § 94 Abs. 6 S. 3 SGB VIII beispielhaft Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Diese gemeinnützigen Zwecke grenzen die mit § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII grundsätzlich weit gefasste Zweckdienlichkeit aber nicht ein, sondern stellen mit der Formulierung „insbesondere“ lediglich Beispiele dar.

Auch der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/13023, 15) lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII gegenüber § 92 Abs. 5 SGB VIII eine weitergehende Ausnahme zur Kostenbeitragsheranziehung schaffen wollte. [...]

Soweit die Kl. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, um sich selbstständig im Arbeitsleben zu integrieren, geht das Gericht davon aus, dass auch diese Übernahme von Eigenverantwortung die hierfür empfangenen Gelder grundsätzlich „behaltenswert“ macht, sodass es einer weiteren Auseinandersetzung bedarf, ob der Kl. diese finanzielle Anerkennung wieder in Gänze oder teilweise genommen werden soll. Dies gilt umso mehr, als der Kl. für eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 40 Std ein sehr geringes Entgelt gezahlt wurde.

Derartige Ermessenserwägungen wurden seitens des Bekl. nicht vorgenommen bzw lassen sie sich unter Verstoß gegen § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X den angegriffenen Bescheiden nicht entnehmen. Eines entsprechenden Antrags bedurfte es durch die Kl. nach der gesetzlichen Regelung nicht, sodass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 Abs. 6 S. 2 und 3 SGB VIII bereits im Kostenbeitragsheranziehungsverfahren eigens von der Behörde zu prüfen ist (vgl dagegen für das Abgaberecht Beschl. OVG Bautzen 5.4.2016 – 5 A 561/15 mwN). Dieser Ermessensausfall führt zur Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide.

Ungeachtet dessen weist die Kammer für die künftige Sachbehandlung darauf hin, dass die seitens des Bekl. vorgenommene Berechnung auch unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 SGB VIII erfolgt ist.

Zwar richtet sich der Umfang der Heranziehung für den aus dem Einkommen zu ermittelnden Kostenbeitrag nach § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII und beträgt im vorliegenden Fall grundsätzlich 75 % des Einkommens. Denn der Kl. wurde im gegenständlichen Zeitraum als jungem Menschen iSd § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII eine vollstationäre Hilfe nach §§ 41, 34 SGB VIII gewährt. Zum Einkommen gehören gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, wobei anerkanntermaßen das Zuflussprinzip gilt (vgl jurisPK/Krome SGB VIII § 93 Rn. 13). Bei der Berechnung des Einkommens sind daher nur Beträge zu berücksichtigen, welche der Kl. tatsächlich zugeflossen sind, sodass die an den Kommunalen Sozialverband S abgeführten Einbehalte nicht als „Einkommen“ der Kl. zu berücksichtigen sind.

Anders als dies der Bekl. meint, erfolgt die konkrete Beitragsberechnung sodann aber nicht für jeden Monat erneut. Gem. § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, welcher in seiner aktuellen Fassung seit dem 3.12.2013 als allgemeine Berechnungsvorschrift auch im Fall des § 94 Abs. 6 SGB VIII Anwendung findet (vgl hierzu Urt. VG Berlin 5.3.2015 – VG 18 K 443.14 mwN), ist vielmehr grundsätzlich das „durchschnittliche“ Monatsinkommen des Kalenderjahrs zugrunde zu legen, welches dem Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Zwar kann gem. § 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch das durchschnittliche Monateinkommen des jeweiligen Leistungsjahrs berücksichtigt werden, jedoch bleibt es auch in diesem Fall bei einem zu errechnenden „Durchschnitt“. Eine separate Betrachtung der jeweiligen Monateinkommen findet bei einer einkommensabhängigen Beitragsberechnung daher ebenso nicht statt wie eine von Amts wegen vorzunehmende zeitliche Verschiebung des Bemessungszeitraums.

Auch für die Fälle, in denen im Vorjahr der Leistung (nahezu) kein Einkommen erzielt worden ist, verbleibt es nach der Auffassung der Kammer bei einer strikten Anwendung des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII (vgl Urt. VG Cottbus 3.2.2017 –

1 K 568/16; Urt. VG Berlin 5.3.2015 – VG 18 K 443.14; aA Beschl. VG Gera 2.9.2015 – 6 E 526/15 Ge sowie jurisPK/Krome SGB VIII § 93 Rn. 57.2). Denn hierfür spricht bereits der eindeutige Wortlaut der Vorschrift. § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII schreibt unmissverständlich vor, dass grundsätzlich immer das durchschnittliche Monatsinkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs maßgeblich ist. Eine Ausnahme hierzu sieht der Gesetzestext in § 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nur auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person vor. Die Kl. hat einen solchen Antrag aber nicht gestellt. Die für eine analoge Anwendung erforderliche „planwidrige Regelungslücke“ besteht nicht, weil sich der Gesetzgeber bewusst und vor allem abschließend für eine ausschließliche Aktualisierung durch den Betroffenen entschieden hat [...], [vgl] Begründung (BT-Drs. 17/13023, 10 f) [...].

Unter Berücksichtigung dessen vermag die Auffassung des Bekl., in Ausnahmefällen eine monatsweise Berechnung zuzulassen, nicht zu überzeugen. Zwar weist er zutreffend darauf hin, dass eine ausnahmslose Anwendung der Vorschrift vor allem in Fällen wie dem vorliegenden zu finanziellen Einbußen bei den Hilfsträgern führt. Denn soweit im Jahr vor der Leistung kein Einkommen erzielt worden ist, kann ein während der Leistung erzielt Einkommen erst im Folgejahr berücksichtigt werden mit der Folge, dass das erste Leistungsjahr häufig beitragsfrei bleibt. Anders als dies der Bekl. meint, geht das Gericht jedoch davon aus, dass der Gesetzgeber dies bei der Schaffung der Vorschrift durchaus in Kauf genommen hat. Zur Vereinfachung der Kostenbeitragsberechnung sollte die Berechnung gerade nicht nur für Selbstständige, sondern für alle Beitragsschuldner vereinfacht werden. Die im Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat aufgeworfenen Bedenken an der Berechnung (vgl BT-Drs. 17/13023, 23) wurden seitens der Bundesregierung nicht geteilt (vgl BT-Drs. 17/13023, 25 f), sodass im Ergebnis die nunmehr geltende Vorschrift (ohne Ausnahmeregelungen zugunsten der Kostenträger) beschlossen wurde.

Soweit der Gesetzgeber mit der bezweckten Vereinfachung vor allem aufwendige Neuberechnungen verhindern wollte und es sich vorliegend gerade nicht um eine „nochmalige“ Neuberechnung, sondern vielmehr um eine Erstberechnung unter Berücksichtigung neuer Daten handelt, vermag auch dies die Anwendung des § 93 Abs. 4 S. 1 SGB VIII nicht einzuschränken. Denn auch soweit für die Behörde in diesem Fall gar kein Mehraufwand entsteht, hat der Gesetzgeber keine entsprechende Ausnahme zugelassen. Der bezweckten „Verwaltungsvereinfachung“ und pauschalierten Berechnung entspricht es vielmehr auch in diesen Fällen, einen monatlichen Durchschnittsbetrag des Vorjahrs zugrunde zu legen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 188 S. 2 VwGO nicht erhoben. [...]

Die Berufung ist zuzulassen, weil die Rechtssache, insbesondere die Frage zur Erforderlichkeit eines gemeinnützigen Zwecks im Rahmen des § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII, grundsätzliche Bedeutung hat (vgl § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und bislang – soweit ersichtlich – nicht obergerichtlich oder höchstrichterlich geklärt ist. Darüber hinaus erscheint die Frage einer etwaigen Zweckbestimmung der seitens der Werkstatt gezahlten Entgelte bislang höchstrichterlich ungeklärt. An der

beantragten Zulassung der Sprungrevision im Urteil ist das Gericht wegen des fehlenden Einverständnisses der Kl. gehindert (vgl. § 134 Abs. 1 VwGO).

Hinweise für die Praxis

Im Rahmen der Kostenbeteiligung junger Menschen stellt sich in der Praxis immer wieder das Problem, aus welchen Einkommen die Heranziehung junger Menschen zu erfolgen hat. Das VG Dresden reiht sich mit seiner Entscheidung in die in jüngster Zeit ergangenen Entscheidungen zu dieser Thematik ein (VG Berlin 5.3.2015 – VG 18 K 443.14; VG Cottbus 3.2.2017 – VG 1 K 568/16, JAmt 2017, 319; VG Arnsberg 15.11.2016 – II K 1961/16, JAmt 2018, 160) und bestätigt einmal mehr, dass auch für die Kostenheranziehung vollstationär untergebrachter junger Menschen selbst das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahrs gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII maßgeblich ist.

Zwar gehen die Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII der BAG Landesjugendämter (Stand: 4.5.2018, 8.9.1) davon aus, dass es sich bei § 94 Abs. 6 SGB VIII um eine eigenständige und abschließende Vorschrift zur Berechnung des Kostenbeitrags untergebrachter junger Menschen handelt und somit die Berechnung des Einkommens nach dem aktuellen monatlichen Einkommen durchzuführen sei.

Aus der Sicht des Instituts lässt sich diese Auffassung jedoch im Hinblick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung und den eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht aufrechterhalten. Alle Auslegungen nach Sinn und Zweck der Norm und Zielsetzung des Gesetzgebers finden vielmehr dann ihre Grenzen, wenn die Auslegung des Wortlauts des Gesetzes zu einem völlig eindeutigen – anderen – Ergebnis kommt. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Problematik gibt es noch nicht; es ist aber wohl auch nicht zu erwarten, dass auf höherer Ebene ein anderes Ergebnis erzielt werden könnte.

Für die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der stationären Unterbringung aus ihrem Einkommen ist daher auch nach Auffassung des Instituts das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahrs maßgebend (§ 93 Abs. 4 SGB VIII, § 94 Abs. 6 SGB VIII).

Das VG Dresden nimmt aber auch zu anderen Fragestellungen im Hinblick auf die Kostenbeteiligung junger Menschen Bezug:

Es stellt ua klar, dass es für die Reduzierung des Kostenbeitrags bzw für das Absehen von der Heranziehung (§ 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII) nicht zwingend darauf ankommt, dass es sich um eine Tätigkeit aus dem gemeinnützigen Bereich handelt. Während für Einkommen aus sozialen oder kulturellen Tätigkeiten der Gesetzgeber grundsätzlich annimmt, dass diese dem Zweck der Jugendhilfeleistung dienen, ist dies für andere Einkommen im Einzelfall festzustellen. Letztlich kann jede Tätigkeit, bei der der junge Mensch Eigenverantwortung übernimmt, soziale Kompetenzen erwirbt oder die zu seiner Verselbstständigung beiträgt, dem Zweck der Leistung dienen. Daher kann etwa auch die Tätigkeit als Zeitungsbote zur Finanzierung des Führerscheins privilegiert sein (Wiesner/Loos SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 94 Rn. 27). Das VG Dresden stellt diesbezüglich eindeutig klar, dass es hinsichtlich dieser Ermessensentscheidung keines Antrags vonseiten des Kostenbeitragspflichtigen bedarf, sondern die Überprüfung von Amts wegen zu erfolgen hat. Im Ergebnis bedeutet dies für die Praxis, stets die Zweckrichtung der Tätigkeit nicht nur im Hinblick auf gemeinnützige Arbeiten im Blick zu behalten. (Kr)

Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung

Kostenerstattung bei ursprünglich irrtümlich unzuständiger Leistungsgewährung

§ 105 SGB X

OVG Münster 19.9.2018 – 12 A 194/16

Die während der Hilfestellung erlangte positive Kenntnis der Unzuständigkeit beim nach § 105 SGB X erstattungsbegehrenden Träger begründet für sich genommen nicht den (anspruchsvernichtenden) Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. (Leits. der Red.)

Sachverhalt: Die Kl. gewährte den Kindern der Frau F – Q T, M T, M1 T und C T – Hilfe zur Erziehung (HzE) in Form der Heimerziehung. [...]

Außer Q T sind die Kinder während der im November 1999 geschlossenen Ehe der Frau F und des Herrn T geboren worden. Für Q T hat Herr T im Februar 1999 die Vaterschaft anerkannt. Nach Trennung der Eheleute T im Juni 2001 wurde die Ehe am 30.1.2006 geschieden. Eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts wurde nicht getroffen.

Im Sommer 2008, als Frau F mit ihrem damaligen Ehemann F im Gebiet der Kl. lebte, gingen beim Jugendamt der Kl. Meldungen über Defizite in der Versorgung der Kinder ein. Daraufhin nahm die Kl. die Kinder zunächst in Obhut. Am 3.9.2008 entzog das AG Q1 der nunmehr in C1 lebenden Frau F zunächst vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 1666, 1666a BGB und sodann am 21.11.2008 endgültig das Sorgerecht für die Kinder, ordnete Vormundschaft an und bestellte das Jugendamt der Kl. zum Vormund.

Nach Beendigung der Inobhutnahme am 1.11.2008 beantragte der Vormund der Kinder am 3.11.2008 für alle vier Kinder Jugendhilfe in Form der Heimerziehung. Diese Hilfe wurde mit Bescheid vom 4.11.2008 bewilligt und die Kinder im F1 in Q1 untergebracht.

Herr T hielt sich zur Zeit des Hilfebeginns im Stadtgebiet der Bekl. auf und zog am 19.5.2012 nach F2.

Am 1.4.2010 zog Frau F wieder nach Q1. Daraufhin bat das Beza Q2 in Q1, das bisher die Jugendhilfeleistungen für alle vier Kinder erbracht hatte, die Kl. mit Blick auf § 86 Abs. 1 SGB VIII um Übernahme der Jugendhilfeleistung.

Auf Antrag des Vormunds stellte das FamG Q1 mit Beschluss vom 23.2.2011 fest, dass Herr T nicht das Sorgerecht für die vier Kinder habe. Zur Begründung führte es aus, Herr T sei überzeugt, nicht der leibliche Vater der drei jüngeren Kinder zu sein. Zu Q T habe er auch seit Langem keinen Kontakt gehabt und wolle die elterliche Sorge nicht ausüben. Die Vormundschaft werde ausschließlich durch das Jugendamt der Kl. ausgeübt.

Unter dem 19.5.2011 beantragte das Beza Q2 in Q1 bei der Bekl. Erstattung seiner für die Kinder ab dem 9.5.2010 erbrachten Jugendhilfeleistungen. Mit Schreiben vom 28.7.2011 erkannte die Kl. die Kostenerstattungspflicht gegenüber dem Bezirksamt für die Zeit vom 16.3. bis 31.8.2011 an und übernahm die Hilfeleistung zum 1.9.2011 in ihre Zuständigkeit.

Mit Schreiben vom 6.2.2012 [...] beantragte die Kl. Kostenerstattung nach § 105 SGB X ab 1.9.2011. Die Kl. führte aus, den Kindern der Frau F werde seit 1.9.2011 Hilfe nach § 34 SGB VIII gewährt. Hierfür sei die Bekl. gem. § 86 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 S. 2 SGB VIII zuständig.

Unter dem 20.3.2012 führte die Bekl. aus, ein Kostenerstattungsanspruch hänge gem. § 89f Abs. 1 SGB VIII von einem rechtmäßigen Tätigwerden im Rahmen der Aufgabenerfüllung ab. Daran bestünden ernsthafte Zweifel. Die Kl. habe es bei Bestellung des Vormunds offensichtlich versäumt, zur Frage des Entzugs der elterlichen Sorge des Herrn T weitere Ermittlungen anzustellen. Dieser hätte einen Antrag auf HzE stellen müssen, nicht der vom Familiengericht bestellte Vormund. Auch hätten Herr T sowie das Jugendamt der Bekl. an der Hilfeplanung beteiligt werden müssen. Sehe man in dem Beschluss vom 23.2.2011